

Abgabehinweise für Biozide nach Biozidrechts- Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

Biozide	Selbstbedienungsverbot § 10 ChemBiozidDV ¹	Sachkunde des Abgebenden § 13 ChemBiozidDV	Feststellung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ChemBiozidDV • Erwerber gehört zur erlaubten Verwenderkategorie • Bestimmungsgemäße Anwendung der Produkte	Abgabegespräch ² gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV mit Unterrichtung über: • Präventive und alternative Maßnahmen gegen Schadorganismen • Bestimmungsgemäße Anwendung • Risiken der Verwendung • Vorsichtsmaßnahmen bei Verschütten • Sachgerechte Lagerung und Entsorgung
Produktart 14 „Rodentizide“ (Produkte gegen Nagetiere)	x ³	x	x	x ³
Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen Arthropoden“ (Produkte gegen Insekten, Spinnentiere, Schalentiere)	x ³	x	x	x ³
Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen)	x ³	x	x	x ³
Produktart 7 „Beschichtungsmittel“ (Produkte zum Schutz von Beschichtungen und Überzügen gegen mikrobielle Schädigung und Algenwachstum)		x	x	x ^{3,4}
Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (Produkte zum Schutz von Holz gegen holzzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen)		x	x	x ^{3,4}
Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (Produkte zum Schutz von Mauerwerk und Baumaterialien gegen Befall durch Schadorganismen und Algen)		x	x	x ^{3,4}

¹ Ein Selbstbedienungsverbot gilt generell für Biozide, die aufgrund ihrer Zulassung (Kennzeichnung) nicht von der breiten Öffentlichkeit verwendet werden dürfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV)

² Bei Abgabe im Versandhandel ist das Abgabegespräch durch die sachkundige Person zu dokumentieren (§ 12 Abs. Nr. 2 ChemBiozidDV)

³ gilt nicht für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der VO (EU) Nr. 528/2012 im vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen wurden (Anhang I der EU-Biozid-VO, z. B. Essigsäure, Lavendelöl)

⁴ Abgabegespräch nicht erforderlich bei glaubhafter Versicherung der beruflichen Anwendung des Produkts durch den Erwerber (§ 10 Abs. 3 ChemBiozidDV)